

Beitragsordnung

des Grünhof e.V. in der Erstfassung vom 20. Juni 2023, basierend auf unserer aktuell gültigen Satzung.

Für die Fördermitgliedschaft Einzelgründer*innen (vor und im Gründungsjahr) aus der Social Innovation Lab Community wird ein Jahresbeitrag in Höhe von 60 EUR erhoben. Für Startups und Nonprofits (nach Gründungsjahr oder Teams bestehend aus mehr als einer Person) wird ein Jahresbeitrag von mindestens 120 EUR erhoben. Sollte sich der Jahresumsatz bzw. das Jahresbudget des Startups über 100.000 EUR befinden, so steigt der Jahresbeitrag wie folgt:

BEITRAGSÜBERSICHT

Beitrag pro Jahr für	Umsatz bzw. Budget			
	< 100.000	< 300.000	< 600.000	> 600.000
Einzelgründer*innen vor und im Gründungsjahr	60,00 €			
Startups, Nonprofits & Wohlfahrt nach Gründungsjahr oder mehr als 1 Person	120,00 €	300,00 €	600,00 €	800,00 €
Andere Unterstützer*innen/Privatpersonen	frei wählbar, mind. 500 € im Jahr			

Mit dieser Art der Festlegung der Beitragshöhe soll erreicht werden, dass Privatpersonen, Einzelgründer*innen und Social Startup Teams (Zeile 2 & 3) den Beitrag zahlen, den sie tragen können. Es wird darauf vertraut, dass sich alle Beteiligten ehrlich anhand ihrer Möglichkeiten einschätzen.

Schließen Privatpersonen eine Fördermitgliedschaft als Förderer des Grünhof e.V. ab, haben sie die Möglichkeit, die Höhe ihres Beitrages selbst festzulegen. Die Untergrenze beträgt hierbei 500 EUR pro Jahr. Externe Unterstützer*innen können z.B. Unternehmen, Behörden, etablierte Vereine, Organisationen oder Privatpersonen sein. Die exakte Höhe des Beitrags wird zwischen Fördermitglied und Grünhof e.V. abgestimmt.

Die genannten Beiträge beziehen sich auf einen Beitritt in der ersten Hälfte des laufenden Kalenderjahres. Mitgliedern, die nach dem 30. Juni aufgenommen werden, wird für das verbleibende Jahr die Hälfte des Jahresbeitrages in Rechnung gestellt. Die Höhe des Beitrages gilt für jeweils ein Kalenderjahr und wird bei Bedarf zum 01.01. des Folgejahres neu festgelegt.

Die Beiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen. Bei Einzug durch SEPA-Lastschriftverfahren sind die Fördermitglieder dazu verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.